

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Pensionsantrag vom 10.10.1950 - K 3335 C 186, 6

Knorr, Ernst-Lothar

[s.l.], 10.10.1950

[urn:nbn:de:bsz:31-106006](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-106006)

Neue Kanäleinschrift:

FÜRTH / Bay.
Friedrichstraße 9

Fürth 10.10.1950

Rechtsanwalt
Dr. jur. Martin Miederer II

An den
Herrn Oberbürgermeister
der Stadt
Frankfurt/Main

Abschrift

40 668

über 71 939

Frankfurt/Main
Rathaus

A n t r a g

des Rechtsanwalts Dr. jur. Martin Miederer II, Fürth, Friedrichstr.9

n a m e n s d e s

v. K n o r r, Ernst-Lothar, Musikprofessor, Trossingen, Schurt-
halde 1,

auf Gewährung von Ruhegehalt.

Unter Vollmachtvorlage zeige ich hiermit an, dass mir Herr
Professor Ernst-Lothar v. Knorr die Vertretung in vorstehender
Angelegenheit übertragen hat. In seinem Namen stelle ich an die
Stadtverwaltung Frankfurt/Main den

H a u p t - A n t r a g,

dem ehemaligen stellvertretenden Direktor und Professor
an der Staatlichen Hochschule - Dr. Hoch'sches Konservatorium -
Frankfurt/Main, als ehemaligen Beamten auf Lebenszeit, die aus der
Besoldungsgruppe I b der Reichsbesoldungsordnung H (Hochschullehrer)
erdiente Pension zu bewilligen.

Zur Begründung wird folgendes vorgetragen:

1. Professor Ernst-Lothar v. Knorr wurde aufgrund seiner Ernennung zum Professor unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit durch Erlass des ehemaligen Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 28. Mai 1942, Va, 1235/42 (b) in die damals freie Planstelle der Besoldungsgruppe I b der Reichsbesoldungsordnung H, (Hochschullehrer) bei der Staatlichen Hochschule für Musik in Frankfurt/Main eingewiesen.

FURTH 151
Friedrichstraße 9

Dr. jur. Maria Niederer
Friedrichswall

Die Einweisung erfolgte drei Monate rückwirkend, gerechnet vom Tage der Aushändigung der Ernennungsurkunde ab. Die Ernennung galt damit rückwirkend vom 1. März 1942 an. Durch Erlass des Herrn Preussischen Finanzministers vom 8.5.1942 -Bs. 1095 Kn/ 23.4.- wurde das Besoldungsdienstalter unter Anrechnung von Vordienstzeiten aufgrund des § 6 REG um 6 Jahre verbessert. Gleichzeitig mit der Ernennung zum beamteten Professor auf Lebenszeit wurden Herrn v. Knorr die Geschäfte des stellv. Direktors der Staatlichen Hochschule für Musik Frankfurt/M. übertragen.

Beweis: Personalakten Prof. Ernst-Lothar v. Knorr bei der Staatlichen Hochschule f. Musik Frankfurt/Main, auf die Bezug genommen wird und denen sich die vorerwähnten Unterlagen befinden.

2. Die Staatliche Hochschule für Musik-Dr. Hoch'sches Konservatorium-Frankfurt/M. wurde im Zuge der Reform des Kunsthochschulwesens aufgrund eines Erlasses des ehemaligen Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung im Jahre 1938 gegründet und in einem Staatsakt vom 16. Mai 1938, bei welchem der unterfertigte Prozeßbevollmächtigte als ehemaliger Musikreferent im damaligen Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung in Vertretung des Reichsministers Rust die Festansprache hielt, feierlich eingeweiht. Der Gründungserlass ist im Amtsblatt des ehemaligen Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung 1938 abgedruckt. Dem Unterfertigten sind deshalb die Verhältnisse bestens bekannt, da er als preussischer Referent zugleich der Sachbearbeiter für die Staatliche Hochschule für Musik Frankfurt/M. bis zum Zusammenbruch war. Die Hochschule war eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Da die Stadt Frankfurt/M. nunmehr die Trägerin der Staatlichen Hochschule für Musik ist, sind Ansprüche ehemaliger Beamter auf Lebenszeit nunmehr auch gegen die Stadt Frankfurt/Main zu richten.

3. Durch Verfügung des Kulturantrages der Stadt Frankfurt/Main vom 27.7.1945 wurde mein Mandant auf Befehl der Militärregierung aus dem Dienst aus der Staatlichen Hochschule für Musik entlassen und die dienstliche Tätigkeit untersagt. Gleichzeitig wurde ihm eröffnet, dass Bezüge oder Versorgungsbezüge nicht gewährt werden. Das letzte Gehalt erhielt mein Mandant im März 1945. Gegen die Entlassungsverfügung des Kulturantrages der Stadt Frankfurt vom 27.7.1945 legte mein Auftraggeber unter dem 14.8.45 Einspruch ein mit dem Antrag, die Entlassung zurückzunehmen und die Nachzahlung des rückständigen und die Zahlung des laufenden Gehaltes zu veranlassen. Einen Bescheid hierüber hat mein Mandant bis zum heutigen Tage nicht erhalten.

Die Entlassung des Herr Professor v. Knorr im Jahre 1945 erfolgte im Zuge der politischen Säuberung durch Entfernung aller Beamten, die Mitglied der NSDAP waren. Über die Frage, inwieweit ihnen die Beamtenrechte vollkommen oder teilweise abgesprochen werden, konnte damals nicht entschieden werden.

Durch Entscheidung des Herrn Staatskommissars für die politische Säuberung vom 20.2.1948 wurde Professor v. Knorr gemäss § 28 Abs.1 der Rechtsanordnung zur politischen Säuberung entlastet und verblieb ohne jegliche Massnahmen.

Beweis: Entscheidung des Staatskommissars für die politische Säuberung vom 20.2.1948, beglaubigte Abschrift liegt an.

In der Begründung weist der Herr Staatskommissar für die politische Säuberung besonders auf die formelle, geringe politische Belastung durch den Eintritt in die NSDAP im Jahre 1943 mit dem Bemerkten hin, dass diese durch die Schikane und Schädigung Herrn Professors v.Knorr durch die NSDAP-Stellen aufgehoben wird.

Inzwischen sind die Verordnungen, nach welchen die ehemaligen NSDAP-Mitglieder unter den Beamten ihrer gesamten Beamtenrechte weitgehend verlustig gingen, in den einzelnen Ländern für nichtig erklärt worden. Ich verweise auch in diesem Zusammenhang auf die bedeutsame Entscheidung beispielsweise des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes vom 10.6.1950 über die Aufhebung der Verordnung Nr. 113 vom 29. Januar 1947. Mit der Beseitigung derartiger Verordnungen auch in den anderen Ländern ist der Rechtszustand zurückgedreht bis auf den Tag Vorinkrafttreten dieser Gesetze. Damit gilt also praktisch nur die Rechtsanordnung zur politischen Säuberung bzw. die in den einzelnen Ländern ergangenen Gesetze und Anordnungen über die Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus.

Wenn auch mein Mandant, Herr Professor v. Knorr, in der französischen Zone durch die Entscheidung des Staatskommissars für die politische Säuberung entnazifiziert wurde, so gilt dieser Entscheidung aufgrund der Vereinbarungen der Militärregierungen der drei Westzonen auch für die Stadt Frankfurt/Main als bindend. Nach diesem Entscheid gilt Herr Professor v. Knorr als politisch entlastet und verbleibt ohne Massnahmen. Ein Schwebezustand bestand lediglich für die Zeit von der Dienstentlassung Professor v. Knorrs gemäss dem Befehl der amerikanischen Militärregierung vom 27.7.45 bis zur rechtskräftigen Entscheidung nach den Säuberungsgesetzen. Während dieser Zeit waren die unter die Säuberungsgesetze fallenden Beamten dienstentlassen, d.h., von ihren Ämtern suspendiert, während mit der rechtskräftigen Entscheidung durch die Entnazifizierungsbehörde die Beamteneigenschaft wieder hergestellt wurde, sofern diese im Entnazifizierungsbescheid nicht ausdrücklich abgesprochen worden war. Dies ist aber im vorliegenden Fall nicht gegeben, im Gegenteil, stellte der Staatskommissar für die politische Säuberung ausdrücklich fest, dass Herr v. Knorr ohne irgendwelche Massnahmen verbleibt. Dies wurde dadurch bestätigt, dass Professor v. Knorr nach Wiedereröffnung des im Jahre 1945 verlagerten Hochschulinstituts für Musikerziehung zum Leiter dieses Instituts ernannt wurde. Seit 1. Oktober 1950 ist das Hochschulinstitut für Musikerziehung in Trossingen aus Sparsamkeitsgründen aufgelöst worden, da das Land Württemberg neben der wieder eröffneten Stuttgarter Musikhochschule kein zweites Institut dieser Art unterhalten kann. Das Hochschulinstitut in Trossingen setzte sich zum grössten Teil aus Lehrern der ehemaligen Frankfurter Musikhochschule bzw. des Frankfurter Musischen Gymnasiums zusammen.

Handwritten notes:
Hier und hier
in dem Württemberg
aufgeheben, d.h.
Abgabe von Leistungen
Tätigkeit aufgrund eines Tit. d.
früher REM eingewählt habe.

